jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/9 95/20/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
FlKonv Art1 AbschnC;
Rechtsstellung der Flüchtlinge Protokoll 1974 Art1 Abs2;

Rechtssatz

Ein Person, welche einmal die Tatbestandselemente der Flüchtlingsdefinition des Art 1 FlKonv erfüllt hat, bleibt so lange Flüchtling, bis sie unter eine der Verlustklauseln des Art 1 Abschn C FlKonv fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200101.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at